



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972-2617

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

Datum  
18 .10.1996

40221 Düsseldorf

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben  
AF 0028 - 20 - 10/97 - I D 2

120-fach

für den Haushalts- und Finanzausschuß



Betr.: Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß;  
Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 1997;  
hier: Erledigung der im Berichterstattergespräch zum  
Einzelplan 20 am 10.10.1996 ergangenen Aufträge

Hiermit übersende ich meine Vorlage an den Haushalts- und Finanz-  
ausschuß des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, sie an die  
Mitglieder dieses Ausschusses weiterzuleiten.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Frage:

Welche Berichtspflichten - Unterrichtung der vorgesetzten Behörde - gelten für Steuerstrafverfahren?

Die Berichtspflicht trägt den Erfordernissen der Dienst- und Fachaufsicht Rechnung. Sie ist in Steuerstrafsachen bundeseinheitlich geregelt in Nr. 127 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) - AStBV (St). Da auch das Bundesministerium der Finanzen keine Bedenken gegen eine Bekanntgabe hat, lege ich eine Ablichtung der einschlägigen Vorschriften vor (Anlage 2).

Im übrigen wird im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung NRW nach folgenden Grundsätzen verfahren:

Berichtspflichten bestehen in Fällen von besonderer Bedeutung im Bereich der Steuerfahndung und der Straf- und Bußgeldsachenstellen. Ein Steuerfall kann wegen des Betrages der vermutlich hinterzogenen Steuern, wegen der Bekanntheit von Beteiligten und wegen der öffentlichen Aufmerksamkeit besondere Bedeutung haben. Zu berichten ist bei diesen besonderen Fällen im Normalfall nach Abschluß der Ermittlungen, wenn die Angelegenheit Gegenstand von öffentlichen Erörterungen ist, auch vor Abschluß der Ermittlungen. Bei herausragenden Fällen wird unmittelbar nach Beginn von Durchsuchungen und Beschlagnahmen fernmündlich berichtet.

Darüber hinaus braucht ein ausführlicher Bericht nur auf besondere Anforderung im Einzelfall vorgelegt zu werden.

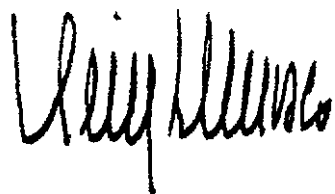
Um Ermittlungsverfahren nicht zu beeinträchtigen, wird der Kreis der Unterrichteten grundsätzlich so eng wie möglich gehalten; das gilt auch für den Zeitrahmen.

Frage:

Wie lautet die Zahl der Steuerfahndungsfälle in den Jahren 1990 bis 1994?

Die Zahl der abgeschlossenen Fälle betrug im Land NRW:

1990	3.476
1991	3.216
1992	2.659
1993	3.026
1994	2.831.





# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972-2617

Datum  
18.10.1996

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

AF 0028 - 20 - 10/97 - I D 2

Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 1997;  
hier: Einzelplan 20

Bezug: Berichterstattergespräch am 10.10.1996

Zur Erledigung des anlässlich des Berichterstattergesprächs am 10.10.1996 ergangenen Auftrags nehme ich wie folgt Stellung:

Kapitel 20 610 Titel 526 10 - Entgelte an die C&L Deutsche Revision AG, Düsseldorf, für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien

1. Vertragsgrundlagen

Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der C&L Deutsche Revision AG wurde bis einschließlich 1991 jährlich erneuert. Im Jahr 1992 ist dann aus Vereinfachungsgründen ein Dauervertrag mit folgender Formulierung abgeschlossen worden:

" Sofern und soweit die Gesetze über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die auf 1992

folgenden Haushaltsjahre die in diesem Schreiben angesprochenen Ermächtigungen des Finanzministeriums enthalten, gilt dieser Treuhandauftrag auch für die auf 1992 folgenden Haushaltsjahre, es sei denn, er wird von einem der Vertragspartner bis zum 31. Dezember zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt, wobei für die Abwicklung bestehender Engagements und in Bearbeitung befindlicher Anträge eine angemessene Übergangsregelung zu treffen ist."

2. Bruttoveranschlagung der Titel 526 10 und 111 10

Die Bruttoveranschlagung ist 1978 auf Veranlassung des Landesrechnungshofs eingeführt worden.

Bei Landesbürgschaften wird ein einmaliges Antragsentgelt i.H.v. 0,5 % der beantragten Landesbürgschaft, mindestens jedoch 500,- DM und höchstens 25.000,- DM erhoben. Während der Laufzeit einer Landesbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 % des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten.

Diese Einnahmen werden bei Kapitel 20 610 Titel 111 10 (Gebühren und tarifliche Entgelte) veranschlagt.

Bei dem Ausgabetitel 526 10 werden die Entgelte für die Tätigkeit der C&L Deutsche Revision AG im Bürgschaftsbereich nachgewiesen.

Das einmalige Antragsentgelt steht der C&L Deutsche Revision AG aufgrund der Regelungen des Geschäftsbesorgungsvertrages in voller Höhe zu. Vom laufenden Entgelt erhält sie 0,2 % des Kreditbetrages bzw. des verbliebenen Kreditbetrages.

Die Haushaltsansätze bei den Titeln 526 10 und 111 10 sind auf der Basis der bestehenden Landesbürgschaften und der zu erwartenden Anträge geschätzt.

